

SBZ 20/97

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zu unserem Beitrag in SBZ 20/97 erhielten wir vom Landesverband SHK Niedersachsen folgende Anfrage:

Unserer Meinung nach geht aus dem Artikel nicht eindeutig hervor, in welcher Form die AGB wirksam vereinbart werden können. In seiner Zusammenfassung schreibt der Autor: „Damit die AGB in einem Arbeitsverhältnis Gültigkeit erlangen, müssen sie in den Vertrag einbezogen werden. Keine Probleme entstehen, wenn auf der Rückseite des Angebotsformulars die AGB abgedruckt sind oder dem Angebot ein Exemplar der AGB beigelegt ist. Anders ist es, wenn erst bei der Auftragsbestätigung die AGB überreicht werden. Es empfiehlt sich also, auf den Angebotsformularen deutlich auf die umseitig abgedruckten AGB zu verweisen. Der bloße Abdruck auf der Rückseite ohne einen Hinweis auf der Vorderseite genügt nicht, um die AGB in den Vertrag einzubeziehen.“

Unsere Fragen hierzu:

– Genügt der Abdruck der AGB auf der Umseite eines Angebots?
– Muß zusätzlich beim Angebot auf die umseitig abgedruckten AGB verwiesen werden?

– Was ist anders, wenn die AGB erst bei der Auftragsbestätigung überreicht werden?

Peter Neteler
FVSHK Niedersachsen

Unser Autor Rechtsanwalt Thomas Feil dazu wie folgt:

Zu Frage 1: Ein Abdruck allein auf der Rückseite eines Angebotes ohne Hinweis auf die umseitig abgedruckten AGB's genügt nicht. So können AGB's nicht Vertragsbestandteil werden.

Leserbriefe,

Meinungen, Kommentare zu Beiträgen bitte möglichst per Fax an die SBZ-Redaktion unter
(07 11) 6 36 72 55
(07 11) 6 36 72 76
eMail: sbz@shk.de

oder per Post:
Gentner Verlag Stuttgart,
SBZ-Redaktion,
Forststraße 131,
70193 Stuttgart

Zu Frage 2: Bei einem schriftlichem Angebot genügt beispielsweise ein über der Datums- und Unterschriftenzeile angebrachter, in gut lesbarem Fettdruck, Hinweis auf die umseitigen AGB. Dies hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich festgestellt (NJW 1986, 1608). Der Hinweis auf die AGB muß ausdrücklich und deutlich sichtbar auf der Vorderseite angebracht werden.

Die Beilage der AGB auf einem besonderen Blatt ohne Hinweis auf die AGB im Angebotschreiben reicht üblicherweise

ebenfalls nicht aus. Vorsicht ist geboten bei versteckten Hinweisen im Angebot. Die Rechtsprechung verlangt einen für den Kunden deutlich bemerkbaren Hinweis auf die AGB.

Zu Frage 3: Werden die AGB erst nach Vertragsabschluß einbezogen, so werden sie nicht Bestandteil des Vertrages. Ein Hinweis auf Rechnungen, Liefererscheinungen oder nachträglichen Auftragsbestätigungen läßt die AGB außen vor. Der Vertrag wird dann ohne die AGB gültig.

Maingas AG Improvisieren wie's Handwerk

Daß nicht nur Handwerker, sondern auch die Maingas, einer der größten kommunalen Gasversorger Süddeutschlands zu improvisieren versteht, zeigt das Foto, das uns ein freundlicher Handwerkskollege aus dem Frank-

furter Raum zugeschickt hat. Rechts ist die Zentrale des Versorgungsunternehmens zu sehen. Die Straßenlaterne vor dem Gebäude hat die Maingas AG wegen vorübergehender Bauarbeiten über eine 11-kg-Gasflasche betrieben. Ob dabei alle technischen Regelwerke beachtet worden sind, ist auf dem Foto nicht eindeutig erkennbar. Da die Maingas jedoch allgemein als recht regelkundig gilt, können wir wohl davon ausgehen.

